

Satzungen der „Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ)“

ZVR-Zahl: 456377012

Beschlossen von den Delegierten
des 31. ordentlichen Landesparteitages
am 11.05.2019 in Pörschach am Wörthersee.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Zweck
- § 3 Aufbringung der materiellen Mittel
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerbung der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe der Partei
- § 10 Der Landesparteitag
- § 11 Aufgaben des Landesparteitages
- § 12 Die Landesparteileitung
- § 13 Aufgaben der Landesparteileitung
- § 14 Der Landesparteivorstand
- § 15 Das Landesparteipräsidium
- § 16 Der Landesparteiohmann
- § 17 Der Finanzreferent
- § 18 Das Landesparteigericht
- § 19 Die Rechnungsprüfer
- § 20 Der geschäftsführende Landesparteiohmann
- § 21 Der Landespartei sekretär
- § 22 Untergliederungen
- § 23 Die Ortsgruppe
- § 24 Die Bezirksgruppe
- § 25 Wahlen und Abstimmungen
- § 26 Funktionäre
- § 27 Vertretung der Partei nach außen
- § 28 Anwendung und Auslegung der Satzungen
- § 29 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr
- § 30 Auflösung der Partei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1)

Der Name lautet „Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ)“.

(2)

Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Der Sitz ist Klagenfurt am Wörthersee.

(3)

Die Landespartei Kärnten ist eine wirtschaftlich, organisatorisch, finanziell und personell selbstständige Mitgliedsorganisation der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).

(4)

Die Landespartei Kärnten und ihre Untergliederungen sind Organe der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und im Sinne der Bundessatzungen dieser Partei an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden, sofern diese die in Abs. 3 festgelegte Selbstständigkeit nicht berühren.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbst gewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundes und Landesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.

(2)

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

- a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
- b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
- c) Herausgabe von Druckschriften aller Art und sonstigen Veröffentlichungen; Publikationen und Veröffentlichungen aller Art in New Media Bereichen, Internet, Facebook, Twitter, Onlineportalen etc.;
- d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

(1)

Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
- b) Ertragnisse von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens;
- c) öffentliche Unterstützungsbeiträge.

(2)

Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

§ 4 Mitglieder

(1)

Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2)

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

(3)

Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.

(4)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei ernannt werden.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

(1)

a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch beschlussmäßige Aufnahme seitens des Landespartei Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) sowie nach der vollständigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr, in welchem das Aufnahmeansuchen gestellt worden ist.

b) Der maßgebliche Stichtag für das Entstehen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten ist der Tag der Beschlussfassung des Landespartei Vorstandes, bei abweichender Zuteilung (§ 5 Absatz 2 b oder c) der Tag der nachfolgenden Beschlussfassung des Ortspartei Vorstandes der gewünschten Ortsgruppe ¹⁾, jedoch nicht vor Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

(2)

a) Sofern das beitretende Mitglied keine andere Zuteilung wünscht, gehört es jener Ortsgruppe bzw. jenem Stützpunkt an, in welcher bzw. welchem es den Hauptwohnsitz hat.

b) Eine davon abweichende Zuteilung ist möglich, wenn es das Mitglied im Aufnahmeansuchen schriftlich wünscht und die gewünschte Ortsgruppe dieser Zuteilung zustimmt. Einer Angabe von Gründen durch das Mitglied bedarf es dazu nicht.

c) Der Wechsel von einer Ortsgruppe in eine andere (Überstellung) bedarf eines schriftlichen Ansuchens des Mitglieds. Dieses ist an die Ortsgruppe, der das Mitglied angehört, zu richten, von Letzterer ohne gesonderte Beschlussfassung an die gewünschte Ortsgruppe zu übermitteln und bedarf – sofern die gewünschte Ortsgruppe nicht die Hauptwohnsitzortsgruppe des Mitglieds ist – der Zustimmung dieser Ortsgruppe. Der Bezirk hat die Ortsgruppe, aus der das Mitglied ausscheidet, von der Überstellung schriftlich zu verständigen.

d) In den Fällen des lit. b und c hat die gewünschte Ortsgruppe den Bezirk bzw. die Bezirke schriftlich über das Ergebnis der Beschlussfassung der Ortsparteileitung über die abweichende Zuteilung (Überstellung) zu verständigen.

(3)

Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landesparteivorstandes von der Landesparteileitung zu ernennen.

(4)

Sowohl die Aufnahme durch den Landesparteivorstand als auch die Zuteilung (Überstellung) in eine andere Ortsgruppe als die Hauptwohnsitzortsgruppe kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5)

Das aktive Stimmrecht für ordentliche Mitglieder am Parteitag kann ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag zum Stichtag entrichtet wurde. Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl bzw. ordentlichen Mitglieder ist der 1. jenes Monats, der zwei Monate vor Abhaltung des jeweiligen Parteitages liegt.

¹⁾ Erläuterung zu § 5 Abs. 1 lit. b: Die Aufnahme hat immer durch den Landesparteivorstand zu erfolgen. Im Falle, dass ein Beitrittswerber nicht jener Ortsgruppe zugeteilt werden möchte, in der er den Hauptwohnsitz hat, kommen ihm die Rechte und Pflichten für den Zeitraum zwischen Aufnahme durch den Landesparteivorstand und Genehmigung der gewünschten Ortsgruppe in der Hauptwohnsitzortsgruppe zu. Erst mit Datum der Beschlussfassung der gewünschten Ortsgruppe stehen ihm die Rechte und Pflichten in dieser Ortsgruppe zu.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss oder
- e) Beitritt zu anderen Parteien oder Gruppierungen, die parteipolitisch orientiert sind, sofern ein solcher nicht von der Landesparteileitung genehmigt wurde.

(2)

Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

(3)

Die Streichung kann durch den Landesparteivorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung einen weiteren Monat nach Zahlungsaufforderung weiterhin mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

(4)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn dessen Verhalten geeignet ist:

- a) Das Ansehen der Partei zu schädigen
- b) Den Zusammenhalt der Partei zu gefährden
- c) Den Zielen der Partei Abbruch zu tun

(5)

Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.

(6)

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Landesparteivorstand. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere um Schaden von der Partei hintanzuhalten, wird der Ausschluss vom Landesparteiobmann ausgesprochen, welcher zur Rechtswirksamkeit binnen einer Wochenfrist eines bestätigenden Beschlusses des Landesparteivorstandes bedarf. Diese Bestätigung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Die Mitgliedsrechte erlöschen mit diesem Beschluss.

Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das zuständige Parteigericht angerufen werden, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Parteigericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Das zuständige Parteigericht soll binnen zwei Monaten entscheiden.

Dem Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Im Verfahren vor dem Parteischiedsgericht können ausschließlich Juristen vertreten, welche ordentliche Mitglieder der „Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ)“ sind.

(7)

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 in vollem Umfang nachgekommen sind, sind im Rahmen der Satzungen in den Gremien der Landespartei aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3)

Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

(4)

Mandatare, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesparteivorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitgliedsbeiträge sind nach erfolgter Zahlungsaufforderung durch die Landespartei pünktlich zu entrichten.

(2)

Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt eine einmalige Zahlungsaufforderung. Wird dieser binnen einem Monat nicht nachgekommen, so ist der Landesparteivorstand gemäß § 6 Abs. 3 dieses Statutes zur jederzeitigen Streichung des Mitglieds berechtigt.

Während sich ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet, ist dieses Mitglied aktiv und passiv nicht wahlberechtigt und kann sohin auch nicht als Delegierter nominiert und gewählt werden.

Um soziale Härten zu vermeiden, kann jedes Mitglied an die Landesgeschäftsführung mit dem Ersuchen den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder vorübergehend auszusetzen, herantreten. Bei positiver Erledigung dieses Ansuchens ist das Mitglied somit nicht in Verzug.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(4)

Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landesparteivorstand
4. das Landesparteipräsidium
5. der Landesparteiohmann
6. das Landesparteigericht
7. die Rechnungsprüfer
8. der geschäftsführende Landesparteiohmann
9. der Finanzreferent
10. der Landespartei sekretär
11. sonstige Untergliederungen (§ 13 Abs. 1 lit. f).

§ 10 Der Landesparteitag

(1)

Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten.

(2)

Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte.

(3)

Die Bestellung der Delegierten regelt § 24.

(4)

Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteioobmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege einer schriftliche Einladung (postalisch, elektronisch) bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landesparteivorstand.

(5)

Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteioobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss einberufen und binnen fünf Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden sind.

(6)

Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmereberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(7)

Anträge für den Landesparteitag, müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände sind in Behandlung zu nehmen. Leitanträge des Landesparteivorstandes sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einbringung zu behandeln.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

(1)

Jedes dritte Jahr:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre;
- b) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
- c) die Festlegung der Anzahl der Landesparteioobmannstellvertreter;
- d) die Wahl des Landesparteioobmannes, seiner Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, sowie der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 11 Abs. 3).
- e) die Nominierung der Mitglieder der Bundesparteileitung, die Wahl dieser erfolgt durch den Bundesparteitag.

(2)

Gegebenenfalls:

- a) die Beschlussfassung über Anträge des Landesparteivorstandes und der Delegierten (§ 10 Abs. 7);
- b) die Änderung der Parteisatzungen, wobei jedoch solche Änderungen, die das Verhältnis zur

- Bundespartei berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung der Bundespartei bedürfen;
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landespartei.

(3)

Der Landesparteitag wählt ferner die im Bundesstatut ziffernmäßig festgelegten Delegierten für den Bundesparteitag nach den Regeln des Bundesstatutes.

§ 12 Die Landesparteileitung

(1)

Der Landesparteileitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
- d) die der Landespartei angehörenden Ortsparteiobleute für die Dauer ihrer Funktion;
- e) weitere Mitglieder: Diese werden von den Bezirksparteitagen in die Landesparteileitung nominiert und vom Landesparteitag gewählt, wobei für je 50 Mitglieder pro Bezirksgruppe ein Mitglied in die Landesparteileitung zu wählen ist.

(2)

Die unter lit. b), c) und d) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an. Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Landesparteileitungssitzung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(3)

Die Landesparteileitung ist vom Landesparteioobmann oder dem geschäftsführenden Landesparteioobmann nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich verlangt.

§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung

(1)

Der Landesparteileitung obliegt:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages;
- c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern;
- f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
- g) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung;
- h) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Landespartei.

(2)

Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

(3)

Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorgans hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen (sämtlichen Mitgliedern des aufgelösten Organs) ist die Entscheidung schriftlich oder durch Kundmachung in einer periodischen Druckschrift mitzuteilen.

§ 14 Der Landesparteivorstand

(1)

Der Landesparteivorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums;
- b) die der Landespartei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages für die Dauer ihrer Funktion;
- c) die der Landespartei angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung für die Dauer ihrer Funktion;
- d) den Bezirksparteibleuten für die Dauer ihrer Funktion;
- e) bis zu fünf weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.

Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.

(2)

Über Vorschlag des Landesparteiobermannes kann der Landesparteivorstand seinen Sitzungen auch weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

(3)

Über Vorschlag des Landesparteiobermannes kann der Landesparteivorstand beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Landesparteivorstandsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.

(4)

Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Diese Aufgaben des Landesparteivorstandes sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung;
- b) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Gemeinderatswahlen; in Statutarstädten über Vorschlag des Bezirkes; dem Landesparteivorstand obliegt dabei auch die Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ermittlung der Kandidaten;
- c) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Landtagswahlen;
- d) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Landes zu den Nationalratswahlen und den EU-Wahlen für den Bundesparteivorstand.

(5)

- a) Der Landesparteivorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über:

- a. die Verwarnung von Mitgliedern;
 - b. die Streichung von Mitgliedern;
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. die Enthebung von Funktionären der Landespartei mit sofortiger Wirkung von Funktionen innerhalb der Landespartei, wobei er auch über die Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann, zu entscheiden hat;
 - e. die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane.
- b) Voraussetzungen für die in lit. a angeführten Maßnahmen sind:
- a. Verhalten, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - b. gröblich oder beharrliche Verletzung von Funktionärs- oder Mitgliedspflichten, insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung;
 - c. die Mitgliedschaft bei, der Beitritt zu, die Ausübung einer Funktion oder die Kandidatur oder die Unterstützung einer Kandidatur für eine andere politische Partei, in den beiden letzten Fällen nur dann, wenn die FPÖ oder eine ihrer Vorfeldorganisationen zu dieser Wahl kandidiert;²⁾
 - d. die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes oder Befassung einer Strafverfolgungsbehörde in einer die Partei selbst oder die Parteitätigkeit eines Funktionärs oder Mitglieds betreffenden Angelegenheit vor Befassung des Parteigerichtes im Sinne des § 17, soweit diese Anrufung nicht zur Verhinderung des Erlöschens der Durchsetzbarkeit eines Rechtsanspruches durch Verjährung oder Verfristung erforderlich ist;
 - e. die Weigerung, sich dem Spruch des Parteigerichtes zu unterwerfen;
 - f. die Missachtung von Weisungen oder von Beschlüssen übergeordneter Organe.
- c) Der Landespartei Vorstand hat den für eine Beschlussfassung im Sinn des lit. a maßgeblichen Sachverhalts zu ermitteln. Er kann dazu aus seinen Mitgliedern eine Person zum Untersuchungskommissär bestellen. Dieser darf nicht demselben Bezirk angehören wie der Betroffene (Mitglied, Funktionär, Obmann/Obfrau des Parteiorgans). Der Untersuchungskommissär hat binnen angemessener Frist einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über die beantragte Maßnahme Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- d) Anträge zur Beschlussfassung im Sinne des Absatzes (5) sind schriftlich beim Landespartei Vorstand zu Händen des Landesgeschäftsführers einzubringen und zu begründen. Berechtigt zur Antragstellung ist jedes Parteimitglied oder jedes Parteiorgan.
- e) Sollte der Landespartei Vorstand eine Maßnahme im Sinne der vorangeführten Absätze beschließen, ist dies dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Ist ein Gremium betroffen, hat die schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitteilung hat auch eine Begründung zu enthalten. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Landespartei Vorstandes binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung das Landespartei Gericht anrufen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Von der Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt keine Verständigung.
- f) Über Maßnahmen im Sinne des Absatz (5) lit. a sublit. a – d gegen Mitglieder, die auch Bundesfunktionäre sind, entscheidet die Bundespartei.³⁾

(6)

Im Falle des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorgans hat der Landesparteivorstand geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.

(7)

Über Maßnahmen gemäß Abs. (5) und Abs. (6) ist bei der nächsten Sitzung der Landesparteileitung zu berichten.

(8)

Büro und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

(9)

Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.

(10)

Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

²⁾ Erläuterung: die Kandidatur oder die Unterstützung einer Kandidatur für Wahlparteien oder Wahllisten, deren Programmatik mit jener der FPÖ unvereinbar ist oder die mit der FPÖ in einem Konkurrenzverhältnis stehen, stellen jedenfalls einen Ausschlussgrund dar.

³⁾ Siehe auch § 6 Abs. 6 der Bundessatzungen.

§ 15 Das Landesparteipräsidium

(1)

Der Landesparteioobmann, seine Stellvertreter, der Landesfinanzreferent, der Landesgeschäftsführer, der Landespartei sekretär, der geschäftsführende Landesparteioobmann, die aktuellen Mitglieder der Landesregierung und der Klubobmann im Landtag bilden das Landesparteipräsidium. Es ist vom Landesparteioobmann nach Bedarf, ansonsten in regelmäßigen Abständen, einzuberufen und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2)

Dem Landesparteipräsidium obliegen:

- a) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung;
- b) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm die Landesparteileitung oder der Landesparteivorstand mittels Beschlusses übertragen haben;
- c) die Entscheidung in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern es nicht mehr möglich ist, das dafür zuständige Parteiorgan ungesäumt zu befassen. Diese Entscheidungen sind bis zum nachträglich vom zuständigen Parteiorgan gefassten Beschluss wirksam.

§ 16 Der Landesparteioobmann

(1)

Der Landesparteioobmann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen

einzuberufen. Der Landesparteiobmann kann die Vorsitzführung auch an ein von ihm zu bestimmendes ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums übertragen.

(2)

Dem Landesparteiobmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Landesparteileitung, des Landespartei Vorstandes und des Landespartei präsidiums sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die ganze Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landespartei Vorstandes sowie des Landespartei präsidiums allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Landespartei Vorstand bedürfen. Weisungen sind als solche zu bezeichnen.

(3)

Der Landesparteiobmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten.

(4)

Dem Landesparteiobmann obliegt die Bestellung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, dazu gehört die Entscheidung über Dienstverhältnisse aller übrigen Dienstnehmer der Landespartei. Soweit eine eigene Landesgeschäftsführungsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Bundesgeschäftsführungsordnung.

(5)

Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiobmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiobmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landespartei Vorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiobmannes aus.

§ 17 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteiobmannes. Er hat dem Parteipräsidium jährlich einen Haushaltsvoranschlag so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann. Darüber hinaus obliegt dem Finanzreferenten die Erfüllung der Aufgaben, welche ihm nach dem vom Landespartei tag beschlossenen „Finanz-Kontroll-Konzept“ zukommen.

§ 18 Das Landespartei gericht

(1)

Das Landespartei gericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, drei Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern. Ein Mitglied des Landespartei gerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Landespartei Vorstandes oder des Bundespartei gerichtes sein.

(2)

Das Landespartei gericht entscheidet über:

a) die Auslegung der Satzungen;

- b) die Aufhebung von Beschlüssen von Parteiorganen wegen Satzungswidrigkeit;
- c) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Landesparteivorstandes im Sinne des § 14 (5) lit.a) sublit .aa),cc), dd) und ee);
- d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gremien.

(3)

Jeder Funktionär ist berechtigt, im Rahmen seines statutengemäßen Aufgabenbereiches über die Auslegung der Satzung das Landesparteigericht zu befassen. Das Ersuchen um Satzungsauslegung hat schriftlich im Wege des Landesgeschäftsführers zu erfolgen und muss eine oder mehrere konkrete Fragestellungen enthalten.

(4)

Eine Anfechtung von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen zwei Monaten ab Kenntnis des Beschlusses, längstens aber innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung. Das Landesparteigericht kann den angefochtenen Beschluss wegen Satzungswidrigkeit rückwirkend oder mit Rechtswirkung für die Zukunft aufheben oder den Antrag auf Anfechtung abweisen.

(5)

Im Falle der Berufung gegen einen Sanktionsbeschluss des Landesparteivorstandes hat das Landesparteigericht die Entscheidung des Landesparteivorstandes sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Sicht auf ihre statutenmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Der Landesparteivorstand hat dazu die Protokolle und Erhebungsergebnisse (Bericht des Untersuchungskommissärs) vorzulegen. Gibt das Landesparteigericht der Berufung statt, hat es gleichzeitig den angefochtenen Beschluss aufzuheben. Damit werden die vom Landesparteivorstand ausgesprochenen Sanktionen und damit zusammenhängenden einstweiligen Maßnahmen unwirksam. Wird der Berufung nicht stattgegeben, hat das Landesparteigericht gleichzeitig auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss rechtswirksam ist.

(6)

Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen durch den zuständigen Regionalen Senat. Die Entscheidungen sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und sowohl dem Anfechtungs- bzw. Berufungswerber als auch dem Anfechtungs- bzw. Berufungsgegner zuzustellen. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung die Berufung an das Bundesparteigericht zulässig.

(7)

Die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes gilt insoweit sinngemäß, als diese Satzung und eine allfällige eigene Verfahrensordnung des Landesparteigerichtes keine davon abweichenden Regelungen festlegen.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

(1)

Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie müssen Parteimitglieder sein, dürfen der Landesparteileitung aber nicht angehören.

(2)

Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei. Sie sind weiters berechtigt, nach Beschluss des Landesparteivorstandes alle Organe und Untergliederungen der Partei zu prüfen. Zu diesem Zweck

können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.

(3)

Über festgestellte Mängel, sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Landesparteivorstand zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten.

§ 20 Geschäftsführender Landesparteiohmann

(1)

Bei Bedarf kann durch den Landesparteiohmann zusätzlich ein geschäftsführender Landesparteiohmann bestellt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Landesparteivorstandes.

(2)

Der geschäftsführende Landesparteiohmann ist für die Zeit seiner Bestellung gänzlich oder zum Teil mit den Aufgaben des Landesparteiohmannes gemäß § 16 betraut.

§ 21 Landesparteisekretär

(1)

Der Landesparteisekretär wird vom Landesparteiohmann bestellt. Dazu bedarf es der Zustimmung des Landesparteivorstandes.

(2)

Der Landesparteisekretär ist gegenüber dem Landesparteiohmann weisungsgebunden und unterstützt diesen in sämtlichen Belangen der politischen Arbeit.

§ 22 Untergliederungen

(1)

Für die Untergliederungen gelten die Bestimmungen dieser Satzungen sinngemäß, soweit nicht für eine Untergliederung eine Sonderregelung besteht.

(2)

Untergliederungen der „Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ)“, sind im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.

§ 23 Die Ortsgruppe

(1)

Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens zehn Mitgliedern (Stichtag: vier Wochen vor Abhaltung des Ortsparteitages) aus einer oder mehreren Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes. Bis zu zehn Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Mitgliedern eines Stützpunktes stehen die Rechte gemäß § 7 Abs. 2 zu. Der örtliche Bereich einer Ortsgruppe deckt sich mit dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. In Städten mit eigenem Statut kann mit Zustimmung der

Bezirksparteileitung eine Ortsgruppe auch von mindestens zehn Mitgliedern eines Teiles dieser Stadt gebildet werden. Jedes Parteimitglied soll einer Ortsgruppe bzw. einem Stützpunkt angehören.

(2)

Der Ortsparteivorstand besteht aus Mitgliedern, deren genaue Anzahl am Ortsparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschlusses festzulegen ist. Der Ortsparteitag hat jedenfalls einen Ortsparteiobmann, einen Ortsparteiobmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer als Ortsparteivorstand zu wählen. Ein Mitglied einer Ortsgruppe, welches seinen Hauptwohnsitz im Bereich einer anderen Gemeinde oder Ortsgruppe hat, kann nur dann zum Obmann, Obmannstellvertreter oder Kassier gewählt werden, wenn die Bezirksparteileitung dies genehmigt. Die übrigen Mitgliedsrechte (§ 7) bleiben unberührt. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Ortsparteitag zu wählen, die nicht Mitglied des Ortsparteivorstandes sein dürfen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer entsprechen den unter § 19 genannten Aufgaben.

(3)

Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes kann der Ortsparteivorstand beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Ortsparteivorstandsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Ortsparteivorstandes teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

(4)

Der Bezirksparteiobmann und der zuständige Bezirksgeschäftsführer sind zu jeder Ortsparteivorstandssitzung einzuladen. Der Landesparteibobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Ortsparteivorstandssitzungen teilnehmen.

(5)

Dem Ortsparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Ortsgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Ortsparteivorstandes gehört insbesondere die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen der Ortsgruppe zu den Gemeinderatswahlen.

(6)

Der Ortsparteivorstand wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Ortsparteiobmann einberufen. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Ortsparteivorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7)

Der Ortsparteiobmann soll mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Ortsgruppe zu einer Ortsgruppenversammlung einladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Ortsparteiobmannes zu erfolgen hat.

(8)

Ein Ortsparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch drei Wochen vor dem ordentlichen Bezirksparteitag, abzuhalten. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Ortsparteiobmann und dem Bezirksparteiobmann festzulegen.

Dem Ortsparteitag obliegt jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Ortsparteivorstandes, insbesondere des Ortsparteiobmannes sowie des Kassiers;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;

- c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
- d) die Festlegung der Anzahl der Ortsparteiobermannstellvertreter;
- e) die Wahlen des Ortsparteiobermannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- f) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag, wobei für je volle zehn eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Verzug sind (§ 8 Abs. 2), ein Delegierter zu wählen ist.
- g) die Nominierung von Delegierten für den Landesparteitag; die Wahl dieser bleibt dem Bezirksparteitag vorbehalten;
- h) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- i) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortsgruppe. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9)

Für die Delegierten zum Bezirksparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierte sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

Gerät ein Delegierter mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages in qualifizierten Verzug (§ 6 Abs. 3) verliert er automatisch seine Delegiertenstellung und es rückt der nächstgereichte Ersatzdelegierte nach. Sollte ein Ersatzdelegierter nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Ortsparteivorstand ermächtigt ein weiteres Mitglied zum Delegierten zu bestimmen.

(10)

Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann vom Ortsparteiobermann unter gleichzeitiger Verständigung des Bezirksparteiobermannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden, wenn

- a) der Ortsparteivorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Ortsparteitages beschließt, oder
- b) mindestens ein Drittel der Ortsgruppenmitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder
- c) mehr als die Hälfte des Ortsparteivorstandes ausgeschieden ist; dann ist ein außerordentlicher Ortsparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.

(11)

Der Ortsparteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(12)

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Ortsparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges einbringen.

(13)

Der Ortsparteiobermann kann Gäste auf den Ortsparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.

(14)

Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf der Ortsparteivorstand nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung aus den Mitteln der Ortsgruppe sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung, sowie die Eröffnung und Führung

von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.

(15)

Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Ortsparteiobmannes legt der Ortsparteiobmann nach Anhörung des Ortsparteivorstandes fest.

§ 24 Die Bezirksgruppe

(1)

Die Ortsgruppen bzw. Stützpunkte des jeweiligen von der Landesparteileitung festgelegten Parteibezirkes bilden die Bezirksgruppe.

(2)

Jede Bezirksgruppenbildung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landesparteileitung.

(3)

a) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Bezirksparteivorstandes ist am Bezirksparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschlusses festzulegen. Mindestanforderung an Funktionen sind der Bezirksparteiobmann, mindestens zwei Bezirksparteiobmannstellvertreter, ein Kassier und ein Schriftführer. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Bezirksparteitag zu wählen, die nicht Mitglied der Landesparteileitung sein dürfen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 19.

b) Dem Bezirksparteivorstand gehören überdies kraft Funktion auf die Dauer dieser Funktion die der Bezirksgruppe angehörig Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages, ferner der Landesregierung, in Statutarstädten darüber hinaus die Mitglieder des Stadtsenats an.

c) Die Aufgaben des Bezirksparteivorstandes umfassen insbesondere:

- a) die Abhaltung von Klausuren und Arbeitssitzungen, in welchen die Arbeitsschwerpunkte, deren Gesamt- und Etappenziele sowie die Umsetzungsstrategie beschlossen werden;
- b) die Wahl eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes.
- c) die Genehmigung zur Errichtung von Ortsgruppen bzw. Stützpunkten sowie die Festlegung und Änderung der Ortsgruppenbereiche;

(4)

Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann der Bezirksparteivorstand beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Bezirksparteivorstandsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Bezirksparteivorstandes teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

(5)

Der zuständige Bezirksgeschäftsführer ist zu jeder Bezirksparteivorstandssitzung einzuladen. Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Bezirksparteivorstandssitzungen teilnehmen. Der Bezirksparteivorstand wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen

(6)

Die Bezirksparteileitung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksparteivorstandes, den Ortsparteibleuten, den Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und Gemeindevorständen des Bezirkes. In Städten mit eigenem Statut sind auch die Mitglieder des Gemeinderates Teil der Bezirksparteileitung. Es können bis zu zehn weitere Mitglieder vom Bezirksparteitag in die Bezirksparteileitung gewählt werden.

Der Bezirksparteileitung obliegen alle Aufgaben der Bezirksgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben der Bezirksparteileitung umfassen insbesondere:

- a) die Zusammenfassung von Stützpunkten zum Zweck der Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag;
- b) die unterstützende Betreuung der Ortsgruppen und Stützpunkte;
- c) die Weiterleitung der von der Partei erhaltenen Informationen an die Ortsgruppen und Stützpunkte sowie die Organisation gemeindeübergreifender parteipolitischer Aktionen;
- d) die Positionierung zu Bezirksthemen nach den programmatischen Grundsätzen der Partei;
- e) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Bezirkes zu den Landtags- und Nationalratswahlen für den Landesparteivorstand.

(7)

Für die Delegierten zum Landesparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierte sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

Gerät ein Delegierter mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages in qualifizierten Verzug (§ 6 Abs. 3) verliert er automatisch seine Delegiertenstellung und rückt der nächstgereichte Ersatzdelegierte nach. Sollte ein Ersatzdelegierter nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Bezirksparteileitung ermächtigt ein weiteres Mitglied zum Delegierten zu bestimmen.

(8)

Die Bezirksparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

(9)

Ein Bezirksparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch fünf Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag, abzuhalten. Alle Delegierten sind spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Bezirksparteiobmann und dem Landesparteiobmann festzusetzen.

Dem Bezirksparteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksparteivorstandes und der Bezirksparteileitung, insbesondere des Bezirksparteiobmannes sowie des Kassiers;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
- d) die Festlegung der Anzahl der Bezirksparteiobmannstellvertreter;
- e) die Wahlen des Bezirksparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Bezirksparteivorstandes und der Bezirksparteileitung sowie der Rechnungsprüfer;
- f) die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag, wobei für je volle 30 Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Verzug sind, ein Delegierter zu wählen ist. Mitglieder der Landesparteileitung sind Delegierte kraft ihrer Funktion.

- g) die Nominierung von Delegierten für den Bundesparteitag; die Wahl dieser bleibt dem Landesparteitag vorbehalten;
- h) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge, welche bis spätestens eine Woche vor dem Bezirksparteitag bei der Bezirksgeschäftsstelle einzubringen sind;
- i) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Bezirksgruppe. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10)

Ein außerordentlicher Bezirksparteitag kann vom Bezirksparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Landesparteiobmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

Wenn

- a) die Bezirksparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Bezirksparteitages beschließt, oder
- b) mindestens ein Drittel der Bezirksgruppenmitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder
- c) mehr als die Hälfte des Bezirksparteivorstandes oder der Bezirksparteileitung ausgeschieden ist, dann ist ein außerordentlicher Bezirksparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.

(11)

Der Bezirksparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

(12)

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirksparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges einbringen.

(13)

Der Bezirksparteiobmann kann Gäste auf den Bezirksparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.

(14)

Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf die Bezirksparteileitung bzw. der Bezirksparteivorstand nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung aus den Mitteln der Bezirksgruppe sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung, sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.

(15)

Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes legt der Bezirksparteiobmann nach Anhörung des Bezirksparteivorstandes fest.

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

(1)

- a) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist möglich.
- b) Die nachträgliche Ausgabe von weiteren Stimm- bzw. Delegiertenkarten nach Eröffnung der Verhandlung ist zulässig, aber nur längstens bis zur Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Stimmzählungskommission, bei offener Abstimmung bzw. Wahl bis zur Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden.

(2)

- a) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- b) Der Vorsitzende hat zuerst die „Nein-Stimmen“, danach die „Ja-Stimmen“ zu zählen. Stimmenthaltung gilt als „Nein-Stimme“. Für die Frage, ob ein Antrag angenommen ist, ist die Gegenüberstellung der „Ja-Stimmen“ mit den „Nein-Stimmen“ maßgeblich. Ergibt das Abstimmungsergebnis augenscheinlich eine klare Mehrheit, so genügt es wenn der Vorsitzende feststellt, dass der Antrag mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt wurde.
- c) Weitergehende und Gegenanträge sind vor dem Hauptantrag, Zusatz- und Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

(3)

Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch die Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobmannes sowie der Bezirksparteiobmänner und Ortsparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzenden Ämtern, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner durchgeführt werden.

(4)

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird, als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit, sofern nicht Abs. 5 zutragen kommt.

(5)

Gibt es nicht mehr Bewerber als Positionen zu besetzen sind und erreichen diese im dritten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann der Parteitag beschließen, die Wahl neu durchzuführen. Für diese Wahl können neue Bewerber vorgeschlagen werden. In diesem Fall genügt im dritten Durchgang jedenfalls die relative Mehrheit.

(6)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 lit. b) und c) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(7)

Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

(8)

Über die Verhandlungen jedes Parteiorgans ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 26 Funktionäre

(1)

Funktionäre werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.

(2)

Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Wer die Vertraulichkeit verletzt, begeht eine Pflichtverletzung im Sinne des § 6 Abs. 4. Der jeweilige Obmann bestimmt ob und in welcher Form Beschlüsse und Beratungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(3)

Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte eines Ortspartei Vorstandes, eines Bezirkspartei Vorstandes oder einer Bezirksparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks- oder Landesparteitag können stets nur durch gemäß §§ 23 und 24 gewählte Ersatzdelegierte oder im Falle des § 23 Abs. 9 und § 24 Abs. 7 bestimmte Ersatzdelegierte ersetzt werden.

(4)

Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit der hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§ 27 Vertretung der Partei nach außen

Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann einer seiner

Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

§ 28 Anwendung und Auslegung der Satzungen

(1)

Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

(2)

Für den Nachweis der Einhaltung des Fristenlaufes ist der Poststempel maßgeblich.

(3)

Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.

(4)

Delegierte sind jeweils gereiht zu wählen. Überdies ist die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gereiht zu wählen.

(5)

Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der 1. jenes Monats, der zwei Monate vor der Abhaltung des jeweiligen Parteitages liegt.

§ 29 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Landespartei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 30 Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§ 13 Abs. 1 lit. h) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(Ende)